

## **II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das Globalkreditsystem im Spitalbereich**

Erlassen am 25. November 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über das Globalkreditsystem im Spitalbereich vom 13. Januar 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Grundsatz*

*Art. 1.* Die kantonalen Psychiatrischen Dienste erhalten einen Leistungsauftrag und zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags einen Globalkredit.

Sie erfüllen ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Der Globalkredit wird nach den ungedeckten Kosten aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen bemessen.

### *Globalkredit a) Festsetzung*

*Art. 2.* Der Globalkredit wird für die kantonalen Psychiatrischen Dienste vom Kantonsrat als Voranschlagskredit gewährt.

### *b) Überschreitung*

*Art. 3.* Reicht der Globalkredit nicht aus, um den Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung zu decken, wird der Fehlbetrag bei den kantonalen Psychiatrischen Diensten in der Bilanz des Staates voll aktiviert.

Für die Abschreibung der Hälfte des in der Bilanz des Staates aktivierten Fehlbetrags wird dem Kantonsrat ein Nachtragskredit unterbreitet. Die andere Hälfte wird im Folgejahr zulasten der kantonalen Psychiatrischen Dienste abgeschrieben.

---

<sup>1</sup> ABI 2008, 1643 ff.

<sup>2</sup> sGS 320.10.

*c) Unterschreitung*

*Art. 4.* Wird der Globalkredit nicht voll beansprucht, wird ein Anteil des Überschusses für die kantonalen Psychiatrischen Dienste reserviert.

Der Anteil des Überschusses beträgt bei den kantonalen Psychiatrischen Diensten die Hälfte.

*Vollzug*

*Art. 6.* Dieser Beschluss wird vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2009 angewendet.

Der Kantonsrat kann die Anwendung um ein Jahr verlängern.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum<sup>3</sup>.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:  
Georg Wanner

---

<sup>3</sup> Art. 5 Bst. b RIG sGS 125.1.